

VERORDNUNG

des Landratsamtes Illerkreis in Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Weißenhorn (Illerkreis) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn vom 28.02.1973

in Kraft seit 10.03.1973

Das Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.07.1957 (BGBl I S. 1110) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.12.1970 (GVBl 1971 S. 41) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Weißenhorn wird in der Stadt Weißenhorn und im Ortsteil Grafertshofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke Fl.Nrn. 493 bis 497 der Gemarkung Weißenhorn. Er hat ein Ausmaß von rd. 200 m x 80 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 492, 492/1, 498 – 508 b, 614 – 621, 623 – 630, 724 – 738 Gemarkung Weißenhorn und die Grundstücke Fl.Nrn. 175 – 187 Gemarkung Grafertshofen und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 404/2, 467/2, 468/5, 469/2, 513, 622, 715 Gemarkung Weißenhorn und Teile des Grundstückes Fl.Nr. 202 Gemarkung Grafertshofen.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 610 bis 613, 631 Gemarkung Weißenhorn und die Grundstücke Fl.Nrn. 166 – 172, 188 – 201, 269 – 274, 276 – 281 Gemarkung Grafertshofen und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 404/2, 513, 622 Gemarkung Weißenhorn und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 173, 174, 202 Gemarkung Grafertshofen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, der im Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm und im Rathaus der Stadt Weißenhorn niedergelegt ist, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, so weit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1.3 landwirtschaftliche Abwasser- verwertung, Abwasserlandbe- handlung	verboten		
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrank- heiten, Unkraut oder uner- wünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Pflan- zenschutzberater bei der Regierung oder von der Lan- desanstalt für Bo- denkultur, Pflan- zenbau und Pflan- zenschutz im Ein- vernehmen mit dem Landesamt für Wasserversorgung und Gewässer- schutz für unbedenklich erklärt.	
1.5 Gartenbaubetriebe zu errich- ten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Boden- bearbeitung -, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Ton- gruben, Einschnitte, Hohlwe- ge und Steinbrüche	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3. <u>Lagern, Ablagern und Beför- dern wassergefährdender Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Ablagern, Lagern und Vergra- ben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmit- tel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefähr- dung des Grund- wassers (siehe La- gerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und –mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen als befris- teter Zwischenzu- stand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Lei- tungen	v e r b o t e n		-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9 Leitungen für wassergefähr- dende Stoffe zu errichten			
3.10 Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbe- stimmung</u>			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmul- dungen oder offene Wasseransamm- lungen herbeige- führt werden	-

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 Wagen waschen	v e r b o t e n		-
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z.B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.3 Erdölraffinerien und Groß- tanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4 Anlagen zur Gewinnung ra- dioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Abs. 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23.07.1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Illerkreis in Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Illerkreis in Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 8

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2, WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3)

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Illerkreis in Kraft.

Neu-Ulm, den 28.02.1973
Landratsamt Illerkreis

Dr. Rauth
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u.a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummifabriken

Holzimprägnierungswerke

Hydrierwerke

Isotopenbetriebe

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineralfarbenfabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäurefabriken

Schwelereien

Sodafabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teerfarbenfabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Zellulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

